

## **Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen des Landkreises Saalekreis**

Auf Grund des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis in seiner Sitzung am 03.03.2010 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand, Begriffsbestimmungen**

(1) Der Landkreis Saalekreis ist Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen gem. § 42 StrG LSA.

(2) Für die über die öffentliche, verkehrübliche Nutzung (Gemeingebrauch) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) außerhalb der Ortsdurchfahrten gem. § 18 (1) StrG LSA, deren Straßenbaulastträger der Landkreis Saalekreis ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger in der Sondernutzung.
2. im Falle der unerlaubten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Bei der Bemessung der Gebühren innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie das wirtschaftliche Interesse des Benutzers zu berücksichtigen.

### **§ 4 Gebührensatzung**

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden je nach Nutzungsart einmalig, täglich oder jährlich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Soweit Jahresgebühren festgelegt sind, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt.

(4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

## **§ 5 Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan und für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gebühren nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen treffen.

(2) Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

## **§ 6 Erstattung**

Wird eine nach Jahren bemessene Sondernutzungserlaubnis aufgehoben, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung oder Widerruf der Sondernutzung gestellt werden.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

(2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der tatsächlichen Ausübung.

(3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

(4) Wiederkehrende jährliche Gebühren des Gebührenbescheides sind zum angegebenen Datum des folgenden Jahres ohne nochmalige Zusendung eines erneuten Gebührenbescheides fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Satzungen, Satzung für die Sondernutzungsgebühren an Kreisstraßen des Landkreises Merseburg-Querfurt vom 07.02.2001 und die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen des Landkreises Saalkreis vom 27.07.1998, außer Kraft gesetzt.

## Anlage

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 22 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt)</b>	
1.1	von neu bebauten oder in der Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	<b>30 (einmalig)</b>
1.2	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), wie Industriewerke, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Baumschulen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätze, nicht jedoch land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, je Zufahrt	<b>61 bis 1.227 (jährlich)</b>
<b>2.</b>	<b>Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>	
2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdische), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Straßenbeleuchtung einschl. der Masten sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, wie Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte)	<b>(92 jährlich)</b>
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
	höhengleich	<b>122 (jährlich)</b>
	höhenfrei	<b>61 (jährlich)</b>

- 
- 2.3 Förderbänder und Ähnliches einschl. Masten, Schächte und sonstiges Zubehör, Behelfsbrücken **61 (jährlich)**
- 2.4 Unter- und Überführungen privater Wege **46 (jährlich)**
- 3. Längsverlegung, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird**
- 3.1 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Straßenbeleuchtung einschl. der Masten sowie Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und Obusleitungen), je angefangene 100 m **61 (jährlich)**
- 3.2 Gleise für Schienenbahnen je angefangene 100 m **76 (jährlich)**
- 4. Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnlichem, soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird**
- 4.1 Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken, ausgenommen für Unfall- und Kfz-Hilfedienste sowie Messen **76 (jährlich)**
- 4.2 Kioske, Imbissstände und sonstige Verkehrsständen je 1 m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Verkehrsfläche **25 – 76 (jährlich)**
- 4.3 Schaustellungseinrichtungen je 1 m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Verkehrsfläche **25 - 76 (jährlich)**

- 
- 4.4 Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen je 1 m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Verkehrsfläche
- 25 bis 76  
(jährlich)**
- 4.5 Baustelleneinrichtungen, wie Gerüste, Bauzäune, Maschinen, Geräte, Baracken, Fahrzeuge, Container, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je 1 m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Verkehrsfläche
- 25 bis 76  
(jährlich)**
- 5. Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzungen im Sinne des § 19 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, zu denen die zuständige Behörde nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts die zuständige Behörde, die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständig ist, hört, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann**
- 5.1 Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten,
- 25 bis 1.227  
(täglich)**
- 5.2 Werbeveranstaltungen
- 25 bis 153 (tägl.)**
- 5.3 Straßenhandel ohne bauliche Anlagen
- 25 bis 153 (tägl.)**

Merseburg, den 4. März 2010

Frank Bannert  
Landrat